

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.05.2016

Geschäftszeichen:

I 38-1.70.3-20/16

Zulassungsnummer:

Z-70.3-175

Antragsteller:

sedak GmbH & Co. KG

Einsteinring 1

86368 Gersthofen

Geltungsdauer

vom: **10. Mai 2016**

bis: **14. April 2020**

Zulassungsgegenstand:

Glascobond® Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-70.3-175 vom 11. Januar 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 11. Januar 2012 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Produkt "Glascobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund" (Glascobond[®]-S) der Firma sedak GmbH & Co. KG. Es besteht aus mindestens zwei ebenen Glasscheiben aus Floatglas, thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG), heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) oder Teilvorgespanntem Glas (TVG) und der Zwischenschicht SentryGlas[®] SGP 5000.

Sofern beschichtete Gläser verwendet werden, muss die Beschichtung zur zwischenschicht-abgewandten Seite angeordnet werden. Abweichend hiervon darf bei der Verwendung von emaillierten Verglasungen aus ESG, ESG-H und TVG die Emaillierung zur zwischenschicht-zugewandten Seite erfolgen.

1.2 Anwendungsbereich

Glascobond[®]-S darf als Verbund-Sicherheitsglas (VSG) als Verbund-Sicherheitsglas (VSG) im Sinne der Normenreihe von DIN 18008¹ sowie im Sinne der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"² und der "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)"³ sowie der "Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)"⁴ verwendet werden.

Abweichend von den Normen der Reihe DIN 18008¹ und den TRLV², den TRAV³ und den TRPV⁴ darf bei Verwendung von Glascobond[®]-S beim Nachweis der Tragfähigkeit von Vertikalverglasungen unter Windlasten und horizontalen Nutzlasten (Holmlasten) infolge von Personen der Schubverbund zwischen den Einzelscheiben angesetzt werden. Des Weiteren darf bei Verwendung von Glascobond[®]-S beim Nachweis der Tragfähigkeit von Horizontalverglasungen unter Schnee und Wind der Schubverbund zwischen den Einzelscheiben angesetzt werden.

Hinsichtlich der maximal zulässigen Abmessungen der Verglasungen gelten die Bestimmungen der Normen der Reihe DIN 18008¹ oder der Technischen Regeln, abweichend davon beträgt die maximale Abmessung von Überkopfverglasungen 6000 mm x 3210 mm.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung basiert auf Auswertungen von deutschen Klimadaten und gilt daher nur für die in Deutschland vorherrschenden Wetterverhältnisse.

¹ DIN 18008 Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln
² "Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)", Fassung 08/2006; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik, 3/2007 vom 11. Juni 2007
³ "Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)", Fassung 01/2003; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik, Ausgabe 2/2003
⁴ "Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)", Fassung 08/2006; veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Institut für Bautechnik, 3/2007 vom 11. Juni 2007

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Glasscheiben

Als Glaserzeugnisse dürfen folgende Produkte verwendet werden:

- Floatglas (Kalk-Natronsilicatglas) nach DIN EN 572-9⁵,
- ESG nach DIN EN 12150-2⁶,
- Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2⁷,
- Heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H),
- TVG nach DIN EN 1863-2⁸ oder nach den Bestimmungen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4⁹.

Die Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Landesbauordnungen.

Bei der Laminierung von emaillierten Gläsern zu Verbund-Sicherheitsglas ist eine Orientierung der emaillierten Glasoberfläche zur Zwischenschicht SentryGlas[®] SGP 5000 hin zulässig.

Bei Verwendung von beschichteten Glasscheiben muss die Beschichtung zur zwischen-schichtabgewandten Seite angeordnet sein. Es dürfen nur solche Beschichtungen verwendet werden, die sich hinsichtlich Absorption und daraus resultierender Zwischen-schichttemperatur nicht ungünstiger verhalten als Glas mit schwarzer Emaillierung.

2.1.2 Zwischenschicht SentryGlas[®] SGP 5000

Für die Herstellung von "Glascobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund" darf eine Zwischenschicht aus SentryGlas[®] SGP 5000 mit einer Gesamtnenddicke von 0,89 mm bis 3,04 mm verwendet werden. Die Herstellerangaben und die Zusammensetzung der Zwischenschicht sind beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegt.

2.1.3 Glascobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund

Das Glascobond[®] -S wird aus mindestens zwei ebenen Glasscheiben nach Abschnitt 2.1.1 und der Zwischenschicht SentryGlas[®] SGP 5000 nach Abschnitt 2.1.2 entsprechend den im DIBt hinterlegten Bestimmungen hergestellt.

Für den Versatz der einzelnen Scheiben gelten die Grenzabmaße nach Abschnitt 3.2.3 von DIN EN ISO 12543-5¹⁰.

5	DIN EN 572-9	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung
6	DIN EN 12150-2:2004	Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas
7	DIN EN 14179-2:2005	Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas
8	DIN EN 1863-2:2004	Glas im Bauwesen - Teilvorgespanntes Kalknatronglas
9	DIN EN 1096-4:2005-01	Glas im Bauwesen, Beschichtetes Glas – Teil 4: Konformitätsbewertung/Produktnorm
10	DIN EN ISO 12543-5:1998-08	Glas im Bauwesen - Verbund- und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 5: Maße und Kantenbearbeitung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-70.3-175

Seite 5 von 12 | 10. Mai 2016

2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung, Transport und Lagerung**

Das Glascobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund wird im Autoklav-Prozeß aus mindestens zwei Glasplatten nach Abschnitt 2.1.1 und mindestens einer Zwischenschicht aus SentryGlas[®] SGP 5000 nach Abschnitt 2.1.2 unter Beachtung der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Bestimmungen hergestellt.

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die vor Verletzungen der Glaskanten schützen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Glascobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund oder der Lieferschein oder die Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "Glascobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund nach Z-70.3-175" aufzuführen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Glascobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk sowohl der Zwischenschicht SentryGlas[®] SGP 5000 als auch des Glascobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-70.3-175

Seite 6 von 12 | 10. Mai 2016

- Adresse des Einbauortes. Ist diese nicht bekannt, so ist der Abnehmer der Scheiben aufzuzeichnen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

a) Hersteller der Zwischenschicht SentryGlas® SGP 5000 nach Abschnitt 2.1.2

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials,
- Überprüfung der chemischen Zusammensetzung,
- Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1.2.
- Dokumentation der beim Herstellungsprozess der Zwischenschicht SentryGlas® SGP 5000 verwendeten relevanten Produktionsparameter. Die Produktionsparameter müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.
- Feuchtemessungen am Sheet, 1 pro Tag, max. Feuchtegehalt 0,15 %,
- Pummeltest am Laminat: 1 pro Tag (2,1 mm Floatglas),
- Kontrolle der Dicke alle 12 Stunden.

Die Einhaltung der o. g. Anforderungen ist vom Hersteller der Zwischenschicht durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹¹ zu bestätigen.

b) Hersteller des Glascobond® Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund nach Abschnitt 2.1.3

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials (z. B. Dicke der Zwischenschicht) und Vergleich mit den Anforderungen,
- Dokumentation der Lagerungsbedingungen von SentryGlas® SGP 5000 mit geöffneter Verpackung,
- Kontrolle der Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹¹ für die Zwischenschicht SentryGlas® SGP 5000 und Vergleich mit den Anforderungen,
- Kontrolle des CE und Ü-Zeichens des verwendeten Glases gemäß Abschnitt 2.1.1,
- Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1.3,
- Dokumentation der beim Herstellungsprozess nach Abschnitt 2.2.1 verwendeten relevanten Produktionsparameter (z. B. Druck- und Temperaturführung im Autoklaven) Die Produktionsparameter müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.
- Regelmäßige Prüfung des Aussehens des Glascobond®-S nach DIN EN ISO 12543-6¹².
- Mindestens einmal monatlich Prüfung bei hoher Temperatur entsprechend DIN EN ISO 12543-2¹³, Abschnitt 4.1 an Probekörpern mit einem Aufbau von 3 mm Floatglas / 1,52 mm SentryGlas® SGP 5000 / 3 mm Floatglas.
- Kugelfallversuch nach DIN 52338¹⁴ mindestens einmal monatlich mindestens fünf Prüfkörper des Aufbaus 3 mm Floatglas / 0,89 mm SentryGlas® SGP 5000/ 3 mm Floatglas, wobei die Abwurfhöhe vier Meter zu betragen hat.

11	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen
12	DIN EN ISO 12543-6:1998-08	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas -, Teil 6: Aussehen
13	DIN EN ISO 12543-2:2006-03	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas -, Teil 2: Verbund-Sicherheitsglas
14	DIN 52338:1985-09	Prüfverfahren für Flachglas im Bauwesen; Kugelfallversuch für Verbundglas

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-70.3-175

Seite 7 von 12 | 10. Mai 2016

- Pummeltest nach der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Arbeitsanweisung.
- Herstellung von Rückstellproben für die Prüfung im Rahmen der Fremdüberwachung.

Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung von Glascobond® Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund

Im Rahmen der Erstprüfung von Glascobond® -S sind folgende Prüfungen durchzuführen.

- Prüfung des Aussehens des Glascobond® -S nach DIN EN ISO 12543-6¹².
- Prüfung bei hoher Temperatur entsprechend DIN EN ISO 12543-2¹³, Abschnitt 4.1 an Probekörpern mit einem Aufbau von 3 mm SPG / 1,52 mm SentryGlas® SGP 5000/ 3 mm SPG.
- Kugelfallversuch nach DIN 52338¹⁴ mindestens fünf Prüfkörper des Aufbaus 3 mm SPG / 0,89 mm SentryGlas® SGP 5000 / 3 mm SPG, wobei die Abwurfhöhe vier Meter zu betragen hat.
- Pummeltest nach der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Arbeitsanweisung.
- Zugversuch an Kleinproben gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben. Die Ergebnisse müssen in dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Wertebereich liegen.

2.3.4 Fremdüberwachung

Im Herstellwerk des Glascobond® Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund ist die werkeigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung von Glascobond® -S entsprechend Abschnitt 2.3.3 durchzuführen. Neben den Anforderungen nach Abschnitt 2.1.3 sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Überprüfung der Ergebnisse der Werkseigenen Produktionskontrolle entsprechend Abschnitt 2.3.2
- Pummeltest nach der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Arbeitsanweisung.
- Zugversuch an Kleinproben gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben. Die Ergebnisse müssen in dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Wertebereich liegen und dienen zur Ermittlung des zulässigen Wertebereichs für die Proben der werkeigenen Produktionskontrolle. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist auf Verlangen eine Kopie des Prüfberichts vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Verbundwirkung sind im Rahmen der Fremdüberwachung Pummeltests und Zugversuche an Rückstellproben durchzuführen. Angaben zur Häufigkeit und zu den Lagerungsbedingungen der Rückstellproben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Die Ergebnisse müssen die Mindestwerte, die dem Zulassungsverfahren zu Grunde liegen und in der Erstprüfung bestätigt wurden, einhalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist auf Verlangen eine Kopie des Prüfberichts vorzulegen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bemessung nach TRLV, TRAV und TRPV

Das Glascobond[®]-S ist bei linienförmiger Lagerung entsprechend den Bestimmungen der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen"¹ zu bemessen. Bei der Verwendung im Überkopfbereich ist das Glascobond[®]-S mit einer Stützweite größer 1,20 m allseitig linienförmig zu lagern.

Bei punktförmiger Lagerung sind die "Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)"⁴ zu beachten.

Dient das Glascobond[®]-S der Sicherung gegen Absturz, so sind die "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)"³ zu beachten. Die dort enthaltenen Nachweiserleichterungen für Verbund-Sicherheitsglas mit PVB - Folie wie z. B. die in Abschnitt 6.3 "Verglasungen mit nachgewiesener Stoßsicherheit" gelten auch für das in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebene Glascobond[®]-S.

Beim Nachweis der Tragfähigkeit unter Wind- und horizontalen Nutzlasten infolge von Personen (Holm) entsprechend den Bestimmungen der TRLV² und den TRAV³ darf unter den nachfolgend genannten Bedingungen abweichend zu den TRLV² und TRAV³ bei Vertikalverglasungen zur Berücksichtigung des Schubverbundes zwischen den Einzelscheiben ein linear elastisches Verhalten der Zwischenschicht SentryGlas[®] SGP 5000 angesetzt werden. Des Weiteren darf auch für den Geltungsbereich der TRPV⁴ bei den Nachweisen ein Schubverbund zwischen den Einzelscheiben berücksichtigt werden.

Als lineare elastische Kenngrößen der Zwischenschicht SentryGlas[®] SGP 5000 dürfen bei Einfachverglasungen abhängig von der Belastungsart die in Tabelle 1 enthaltenen Schubmodule und die Querdehnzahl $\mu = 0,49$ verwendet werden. Die zulässigen Spannungen für Glascobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund aus Floatglas sind Tabelle 1 zu entnehmen. Die Kenngrößen für den Nachweis der "Holmlasten" im Innenbereich gelten für eine Folientemperatur bis 30 °C und eine maximale Belastungsdauer von einer Stunde.

Tabelle 1: Kennwerte für Einfachverglasungen

Lastfall		Schubmodul G [N/mm ²]	σ_{zul} , Glascobond® -S aus Float [N/mm ²]
Vertikalverglasungen / Fassadenbereich	Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion		
	Lastfall Wind	100	18
	Verglasungen mit absturzsichernder Funktion		
	Lastfall Holm ¹⁵	4	18
	Lastfall Holm und Wind	65	18
Vertikalverglasungen / Innenbereich	Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion		
	Lastfall Wind	100	18
	Verglasungen mit absturzsichernder Funktion		
	Lastfall Holm	65	18
	Lastfall Holm und Wind	65	18
Horizontal- verglasungen	Lastfall Schnee	60	12
	Lastfall Eigengewicht	0	12

Für Glascobond® Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund aus ESG, ESG-H, TVG und emailliertem ESG oder emailliertem TVG nach Abschnitt 2.1.1 gelten die in den TRLV² oder die in der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für TVG angegebenen zulässigen Spannungen.

Abweichend zu den Angaben beim Nachweis "Lastfall Holm" im Fassadenbereich kann eine Temperaturberechnung zur Ermittlung der Folientemperatur nach den Vorgaben von DIN EN 13363-2¹⁶ für den jeweiligen Scheibenaufbau und die zu erwartenden Randbedingungen (Standort, Orientierung, Neigung) erfolgen. Sind keine Daten bekannt, können bei Vertikalverglasungen für stationäre Berechnungen folgende Randbedingungen angenommen werden:

Außen: Temperatur 30 °C, Wärmeübergangskoeffizient 12 W/m²K, Einstrahlung 850 W/m²
Innen: Temperatur 26 °C, Wärmeübergangskoeffizient 8 W/m²K

In Abhängigkeit der ermittelten Zwischenschichttemperatur sind die entsprechenden Schubmodule für eine Belastungsdauer von einer Stunde der Tabelle 2 zu entnehmen. Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden.

¹⁵ Gültig für eine zulässige Grenztemperatur von 50 °C, einer Belastungsdauer von einer Stunde und folgenden weiteren Anwendungsbedingungen für das Glascobond® Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund:

- Entweder als Einzelscheibe oder raumseitige Scheibe von Mehrscheiben-Isolierglas aus zwei klaren oder eisenoxydarmen Glasscheiben mit oder ohne einer neutralen Wärmeschutzbeschichtung.
- Oder als Außenscheibe von Mehrscheiben-Isolierglas aus klarem Glascobond® -S ohne Beschichtung oder Bedruckung.

¹⁶ DIN EN 13363-2 Sonnenschutzeinrichtungen in Kombination mit Verglasungen - Berechnungen der Sonnenstrahlung und des Lichttransmissionsgrades- Teil 2: Detailliertes Berechnungsverfahren

Tabelle 2: Kennwerte für Schubmodule entsprechend der Zwischenschichttemperatur

Zwischenschichttemperatur T [°C]	30	35	40	45	50	55	60
Schubmodul G [N/mm ²]	65	30	9	7	4	3	2

Höhere Zwischenschichttemperaturen, als die, die in der Tabelle 2 angegeben sind, sind von dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht abgedeckt.

Beim Nachweis von Isolierverglasungen mit Glasobond[®]-S ist für die Ermittlung der Spannungen aus Klimalastfällen (Temperatur, atmosphärischer Druck, Höhendifferenz) nach Abschnitt 5.1.2 der TRLV² vorzugehen. Für die Ermittlung der Spannungen aus Wind- und Holmlasten gelten die Kennwerte in Abschnitt 3.1. Die Spannungen aus den Klimalastfällen und den mit den Kennwerten aus Abschnitt 3.1 ermittelten Spannungen aus Wind- bzw. Holmlasten sind voll zu überlagern.

3.2 Bemessung nach DIN 18008

Das Verbund-Sicherheitsglas Glasobond[®]-S ist entsprechend den Bestimmungen von DIN 18008¹ zu bemessen. Beim Nachweis der Tragfähigkeit von Vertikalverglasungen unter Wind- und Holmlasten oder von Horizontalverglasungen unter Schnee- und Windlasten darf unter den nachfolgend genannten Bedingungen abweichend zu DIN 18008 zur Berücksichtigung des Schubverbundes zwischen den Einzelscheiben ein linear elastisches Verhalten der Zwischenschicht SentryGlas[®] SG5000 angesetzt werden.

Als lineare elastische Kenngrößen der Zwischenschicht SentryGlas[®] SG5000 dürfen bei Einfachverglasungen abhängig von der Belastungsart die in Tabelle 3 enthaltenen Schubmodule und die Querdehnzahl $\mu = 0,49$ verwendet werden. Die Kenngrößen für den Nachweis der "Holmlasten" im Innenbereich gelten für eine Folientemperatur bis 30 °C und eine maximale Belastungsdauer von einer Stunde.

Tabelle 3: Kennwerte für Einfachverglasungen

Lastfall		Schubmodul G [N/mm ²]	k_{VSG}^{17}	k_{mod}
Vertikalverglasungen Fassadenbereich	Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion			
	Lastfall Wind	100	1	0,7
	Verglasungen mit absturzsichernder Funktion			
	Lastfall Holm ¹⁸	4	1	0,7
	Lastfall Holm und Wind	65	1	0,7
Vertikalverglasungen Innenbereich	Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion			
	Lastfall Wind	100	1	0,7
	Verglasungen mit absturzsichernder Funktion			
	Lastfall Holm	65	1	0,7
	Lastfall Holm und Wind	65	1	0,7
Horizontal- verglasungen	Lastfall Schnee	60	1	0,4
	Lastfall Wind und Schnee	60	1	0,7
	Lastfall Eigengewicht	0	1,1	0,25

Abweichend zu den Angaben aus Tabelle 3 kann beim Nachweis "Lastfall Holm" im Fassadenbereich eine Temperaturberechnung entsprechend Abschnitt 3.1 in Kombination mit Tabelle 2 erfolgen.

Die Berechnungen können geometrisch linear oder nichtlinear erfolgen. Folgende Reihenfolge ist bei der Nachweisführung einzuhalten:

- 1) Es sind Lastfallkombinationen nach DIN EN 1990¹⁹ inklusive der zugehörigen Teilsicherheits- und Kombinationsbeiwerten zu bilden.
- 2) Die Hauptzugspannungen im Verbund-Sicherheitsglas sind für jeden Lastanteil (γ -, ψ -fache Last) der jeweiligen Lastfallkombination getrennt zu berechnen. Folgende Systemannahmen sind dabei zu beachten:
 - Für Wind-, Holm- und Schneelasten darf bei der Berechnung ein Teilverbund nach Tabelle 3 angesetzt werden.

¹⁷ k_{VSG} Faktor für Verbund- und Verbund-Sicherheitsglas siehe DIN 18008-1, Abschnitt 8.3.9

¹⁸ Gültig für eine zulässige Grenztemperatur von 50 °C, einer Belastungsdauer von einer Stunde und folgenden weiteren Abgrenzungen:

SentryGlas Laminates aus zwei klaren oder eisenoxydarmen Floatglasscheiben ohne oder mit neutraler Wärmeschutzbeschichtung können als Einzelscheibe oder als raumseitige Scheibe von Mehrscheiben-Isolierglas uneingeschränkt verwendet werden.

Klare SentryGlas Laminates ohne Beschichtung oder Bedruckung können auch als Außenscheibe von Isolierglas verwendet werden.

¹⁹ DIN EN 1990 Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-70.3-175

Seite 12 von 12 | 10. Mai 2016

- Bei Klimalasten (Temperatur, atmosphärischer Druck, Höhendifferenz) ist nach Abschnitt 7.2 von DIN 18008-1 vorzugehen; Grenzfallbetrachtung "ohne Verbund" und "voller Verbund". Der ungünstigere Grenzfall ist maßgebend.
 - Für die übrigen Lasten (z. B. Eigengewicht) darf kein Schubverbund bei der Berechnung angesetzt werden.
- 3) Anschließend sind die so ermittelten Hauptzugspannungen je Lastanteil entsprechend der betrachteten Lastfallkombination aufzusummieren.
 - 4) Der Nachweis der Tragfähigkeit ist nach DIN 18008-1 für die maßgebende Lastfallkombination unter Berücksichtigung der k_{mod} - und k_{VSG} -Beiwerte nach Tabelle 3 zu führen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Bei der Ausführung von linienförmig gelagertem Glasobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund sind die Bestimmungen der TRLV², bei Verwendung des Glasobond[®] -S zur Sicherung gegen Absturz die TRAV³ und bei der Ausführung von punktförmig gelagertem Glasobond[®] -S die Bestimmungen der TRPV⁴ zu berücksichtigen.

Bei Ausführung entsprechend DIN 18008¹ sind die darin definierten Bestimmungen zu beachten.

Es ist sicherzustellen, dass die Glas- bzw. Zwischenschichtränder nur in Kontakt mit angrenzenden Stoffen stehen, die dauerhaft mit der verwendeten Zwischenschicht SentryGlas[®] SGP 5000 verträglich sind. Hierzu sind die Angaben der Fa. sedak GmbH zu beachten.

5 Brandschutz

Das Glasobond[®] Verbund-Sicherheitsglas mit Schubverbund erfüllt die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten Klasse E nach DIN EN 13501-1²⁰. (Die Klasse E erfüllt die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar").

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Gefährdete Bereiche sind sofort abzusperren. Beim Austausch der Scheiben ist darauf zu achten, dass ausschließlich Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

²⁰ DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten